



HVBG

HVBG-Info 21/1993 vom 19.08.1993, S. 1886 - 1889, DOK 750.11/017-BGH

Voraussetzungen der Haftung des Herausforderers zu selbstgefährdendem Verhalten im Rahmen einer Gefahrenabwehr auf Schadens- und Aufwendungsersatz - BGH-Urteil vom 04.05.1993 - VI ZR 283/92

Voraussetzungen der Haftung des Herausforderers zu selbstgefährdendem Verhalten im Rahmen einer Gefahrenabwehr auf Schadens- und Aufwendungsersatz (§§ 670, 683, 823 Abs. 1 BGB); hier: BGH-Urteil vom 04.05.1993 - VI ZR 283/92 - Das BGH hat mit Urteil vom 04.05.1993 - VI ZR 283/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Dem Geschädigten, der zu einem selbstgefährdenden Verhalten "herausgefordert" worden ist, steht gegen den Herausforderer aus dem Gesichtspunkt der deliktischen Haftung nur dann ein Schadensersatzanspruch zu, wenn sein Schaden die Folge einer Gefahrsteigerung ist, in die er durch die Herausforderung geraten ist.

2. Dem Geschädigten, der von dem Schädiger zu einem selbstgefährdenden Verhalten "herausgefordert" worden und dabei verletzt worden ist, steht gegen den Schädiger aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag ein Aufwendungsersatzanspruch nur dann zu, wenn seine Verletzung die Folge eines mit der Geschäftsbesorgung verbundenen tätigkeitsspezifischen gesteigerten Risikos ist.

Orientierungssatz

Hier: Haftung für Aufwendungen aus Anlaß der Fußverstauchung eines Feuerwehrmanns nach Beendigung der Löscharbeiten eines fahrlässig herbeigeführten Brandes bei Aufwicklung der benutzten Feuerwehrschräume.